

## ■ Wichtige Hinweise

### Zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Befinden Sie sich in ärztlicher Behandlung oder gar im Krankenhaus, dürfen Ärzte und Pflegepersonal nicht jeder beliebigen Person, die sich besorgt nach Ihrem Gesundheitszustand erkundigt, Auskunft geben. Wenn Sie aber wünschen, dass bestimmten Personen Auskunft erteilt wird, müssen Sie den **Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden**.

Der Arzt und seine Mitarbeiter dürfen Informationen über Sie, Ihre Erkrankung, deren Behandlung und alles, was Sie ihnen darüber hinaus noch anvertraut haben, nicht an andere Personen weitergeben. Das gilt auch für Ihre nächsten Angehörigen.

Sie können jedoch den Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden, wenn Sie nichts dagegen haben, dass sich Verwandte oder Freunde nach Ihrem Befinden erkundigen. Das kommt zwar hauptsächlich bei einem Krankenhausbesuch infrage. Es kann aber auch sinnvoll sein, die Schweigepflicht gegenüber einem nahen Angehörigen aufzuheben, wenn Sie zum Beispiel möchten, dass sich Ihre Tochter oder Ihr Sohn bei Ihrem Hausarzt über Ihre Krankheit informieren.

### Zur Patientenverfügung

Noch wichtiger ist heute für viele Patienten angesichts der Möglichkeiten der modernen Medizin, ihre Selbstbestimmung über die Art der Behandlung bis zuletzt nicht zu verlieren. Hier hilft eine eindeutig formulierte **Patientenverfügung** weiter.

Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden wollen.

**Achtung:** Die Verfügung richtet sich in erster Linie an die Ärzte und das Behandlungsteam. Sie kann außerdem an eine bevollmächtigte Person oder einen gesetzlichen Vertreter gerichtet sein und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Sollte es nötig werden, dass für Sie ein Betreuer vom Vormundschaftsgericht bestellt werden muss, weil Sie sich zum Beispiel in einem komatösen Zustand befinden, muss auch der Betreuer Ihren zuvor in einer Patientenverfügung festgelegten Willen bei allen für Sie zutreffenden Entscheidungen beachten. Deshalb ist es sinnvoll, den im Ordner beigefügten Vorsorgepass stets bei sich zu führen, z.B. zusammen mit Ihrem Personalausweis in Ihrem Geldbeutel.

Eine bestimmte **Formvorschrift** ist bei der Patientenverfügung nicht einzuhalten. Sie können deshalb die nachfolgende Patientenverfügung mit Hilfe eines Notars erstellen. Sie können aber auch darauf verzichten. Auf jeden Fall sollten Sie diese schriftlich niederlegen, weil Ihr Wille dann leichter nachweisbar ist. Außerdem sollten Sie die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z.B. jährlich) erneuern und bestätigen. So kann man regelmäßig überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche tatsächlich noch in Ihrem Sinne sind.

Ganz wichtig ist allerdings ein Aufklärungsgespräch mit Ihrem Hausarzt, der Ihnen die verschiedenen Alternativen so erläutern kann, dass Sie die für Sie »richtige Wahl« treffen.

Selbstverständlich können und sollten sich Ehepartner gegenseitig bevollmächtigen. Schließlich sind sie als nächste Angehörige in der Regel die ersten Ansprechpartner für den Arzt.

## ■ Wichtige Hinweise

**Achtung:** In manchen Fällen müssen Angehörige oder Ärzte trotz vorliegender Patientenverfügung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen, bevor sie lebenserhaltende Maßnahmen einstellen oder unterlassen. Dies ist denkbar, wenn **unterschiedliche Ansichten zwischen Arzt und Bevollmächtigten bzw. Betreuer** über die zu treffenden Maßnahmen bestehen.

Das Gericht wird dann entscheiden, welche Maßnahme dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht. Können die Richter diesen nicht zweifelsfrei ermitteln, werden sie sich im Zweifel für das Leben entscheiden.

Allerdings wird das Vormundschaftsgericht bei seiner Entscheidung Ihre Patientenverfügung berücksichtigen. Es prüft nur formal, ob der in der Patientenverfügung geschilderte Krankheitsverlauf eingetreten ist und ob tatsächlich eine wirksame Willensäußerung des Patienten vorliegt. Das Gericht wird die Wünsche nur missachten, wenn es zum Beispiel Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Patient zur Zeit der Abfassung

- nicht mehr bei klarem Verstand war,
- sich seine Wünsche für die derzeitige Krankheitssituation nicht eindeutig aus der Patientenverfügung ergeben oder/und
- er seine Meinung nach Abfassung der Patientenverfügung noch geändert hat.

Bei den nachfolgenden Textbausteinen handelt es sich um die Empfehlungen des Bundesjustizministeriums aus der Broschüre »**Patientenverfügung**«, die wir mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums verwenden durften. Die Textbausteine verstehen sich als Anregung und Formulierungshilfe. Selbstverständlich können Sie auch andere Formulierungen wählen oder die Musterverfügung ergänzen.

**Achtung:** Die nachstehenden Textbausteine enthalten zum **Teil sich ausschließende Möglichkeiten**. Diese sind **durch das Wort ODER gekennzeichnet**. Sie müssen sich deshalb jeweils für eine der Möglichkeiten entscheiden.

### Zur Vorsorgevollmacht

Wer darüber hinaus insbesondere für das Alter vorsorgen möchte, um einen Vertreter für alle Lebensbereiche zu haben, wenn man selbst geistig oder körperlich nicht mehr in der Lage ist, die Angelegenheiten des täglichen Lebens zu bewältigen, kann dies mit einer so genannten **Vorsorgevollmacht** tun. Hiermit bevollmächtigt er eine Person seines Vertrauens umfassend mit allen Aufgaben, die sonst ein vom Gericht bestellter Betreuer wahrnehmen müsste.

## ■ Wichtige Hinweise

**Wichtig:** Auch für die Vorsorgevollmacht gibt es keine vorgeschriebene Form. Etwas anderes gilt nur, wenn mit der Vollmacht zum Beispiel auch Grundstücksverfügungen abgedeckt werden sollen. Banken erkennen die Vorsorgevollmacht außerdem genauso wie alle anderen Vollmachten normalerweise nur an, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers bankintern, notariell oder amtlich beglaubigt ist. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einem Rechtsanwalt oder dem beurkundenden Notar beraten, wenn Sie sich beim Inhalt unsicher sind.

Beachten Sie auf alle Fälle, dass Sie bzw. der Vollmachtgeber bei der Vollmachtserteilung geschäftsfähig sein müssen. Hat ein Notar die Vollmacht beurkundet, sind Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit durch den Notar allerdings nicht für das Vormundschaftsgericht bindend.

Bestehen Bedenken wegen der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung, muss diese von Amts wegen festgestellt werden. Wird der Vollmachtgeber später geschäftsunfähig, bleibt es dagegen bei der wirksamen Vollmacht. Dies hat den Vorteil, dass Sie in den meisten Fällen keinen gerichtlich bestellten Betreuer brauchen, was andernfalls häufig der Fall wäre.

Sie können die Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung kombinieren, indem Sie beide Formulare in diesem Ordner abheften. Wenn Sie und Ihr (Ehe)-Partner sich gegenseitig bevollmächtigen wollen, sollten Sie dies am besten dergestalt machen, dass jeder ein Formular auf seinen Namen (elektronisch) ausfüllt und ablegt.

### Zur Betreuungsverfügung

Wer nicht so weit gehen will bzw. keine geeignete Person kennt, kann zumindest im Rahmen einer so genannten Betreuungsverfügung festhalten, wer sich im Fall der Betreuungsbedürftigkeit um einen kümmern soll.

### Zu weiteren Vollmachten

Aber auch eine allgemeine Vollmacht zum Beispiel für Bankangelegenheiten kann schon in vielen Fällen helfen, wenn Sie krank, aber an sich noch voll entscheidungsfähig sind. Sind Sie zum Beispiel geistig noch sehr rege, aber aufgrund einer Gehbehinderung nicht fähig oder willens, selbst irgendwelche Behördengänge durchzuführen, brauchen Sie eine Vollmacht entweder für den Einzelfall oder eine umfassende Generalvollmacht.

Die **Generalvollmacht** bzw. **Einzelvollmacht** kommt infrage, wenn Sie im Prinzip noch für sich selbst entscheiden können, also die Vollmacht auch jederzeit widerrufen können. Sie ist nicht geeignet, wenn es um **medizinische Maßnahmen** oder die Frage der **Organspende** geht.

Sorgen Sie deshalb beizeiten dafür, dass die von Ihnen gewünschten Vollmachtnehmer über eine Bank- und Postvollmacht im Fall des Falles verfügen. Sie können die Vollmachtserklärung bei dem Geldinstitut und der Post auf den Fall beschränken, dass diese erst genutzt werden darf, wenn die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Vorsorgevollmacht vorliegen.

Deshalb finden Sie im Folgenden die entsprechenden Formulare, mit denen Sie die oben beschriebenen Situationen vorbereiten können.

### Und noch etwas:

Vergessen Sie dabei nicht, dass bei den Vollmachten die bevollmächtigte Person über eine Originalvollmacht verfügen sollte, um im Fall des Falles schnell handeln zu können. Eine zweite Ausfertigung sollte zusätzlich im Ordner abgelegt werden, sodass Sie selbst den Überblick behalten, wen Sie im Einzelnen benannt haben.

## ■ Notizen